



Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Gesetzliche Grundlage:	§ 28 VSG, §§28-30 VSV
Beschluss:	Schulpflegesitzung vom 13.03.07
Gültig ab:	Schuljahr 2007/08
Beschluss Änderung:	Schulpflegesitzung vom 05.10.10
Gültig ab:	Schuljahr 2011/12
Registratur:	A1.3.3

1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des neuen Volksschulgesetzes treten auf Beginn des Schuljahrs 2007/08 die so genannten „Jokertage“ in Kraft. Es handelt sich dabei um ein Ferienguthaben von zwei Tagen, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf. Wesentlich ist, dass für den Bezug der Jokertage keine Bewilligung einzuholen ist. Die Jokertage sind von Absenzen und Dispensationen zu unterscheiden.

Als Basis gilt das Volksschulgesetz

§ 28 Volksschulgesetz (VSG) / Absenzen und Dispensation:

Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

2. Absenzen

Rechtliche Grundlage: § 28 Volksschulverordnung (VSV)

- 1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2 Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin, der Schüler von der Schule abzumelden.

Vorgehensweise

Dauert eine Absenz infolge Krankheit aussergewöhnlich lange (länger als zwei Wochen), informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung, welche zusammen mit der Klassenlehrperson und den Eltern den Sachverhalt klärt und nötigenfalls entsprechende Schritte einleitet.

3. Dispensationen

Rechtliche Grundlage: § 29 Volksschulverordnung (VSV)

1. Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
2. Dispensationsgründe sind insbesondere:
 - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e. Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
 - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Vorgehensweise

Für eine voraussehbare Dispensation ist sofort nach Kenntnis des Absenzgrundes bei der Schulleitung ein Gesuch um Dispensation einzureichen.

4. Jokertage

Rechtliche Grundlage: § 30 Volksschulverordnung (VSV)

- 1 Die Schülerinnen und Schüler können den Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
- 2 Die Gemeinden können bestimmen, dass
 - a. Sämtliche Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
 - b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuch- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.
- 3 Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Handhabung an der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

1. Die Ansprechperson für den Bezug der Jokertage ist immer die Klassenlehrperson. Ihr sind die Jokertage zu melden und sie führt eine Liste über die bezogenen Jokertage. Die Klassenlehrperson ist zudem verantwortlich, dass jede Fachlehrperson über den Bezug der Jokertage, resp. über die Absenz des Schülers/der Schülerin informiert ist.
2. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen der Klassenlehrperson vorgängig mit.
3. Jokertage können bei folgenden Anlässen **nicht** bezogen werden: Klassenlager, Schulreisen, Sporttage, offizielle Besuchstage erster Schultag im 1. Sekundarschuljahr.
4. Die Jokertage können nicht kumuliert werden. Pro Schuljahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.
5. Prüfungen, welche aufgrund eines Jokertages nicht absolviert werden können, müssen nachgeholt werden. Die Lehrperson bestimmt das Datum, an welchem die Prüfung nachzuholen ist.
6. Der verpasste Schulstoff muss gemäss den Angaben der Lehrpersonen (in allen Fächern) nachgearbeitet werden.

SEKUNDARSCHULPFLEGE
DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

Präsident Leiterin Schulverwaltung



Andreas Sturzenegger Bea Raaflaub